



Untersuchungszeiträume ab U6 bis Ende September ausgesetzt

Ärztinnen und Ärzte können Kinder-Früherkennungsuntersuchungen ab der U6, also auch die U7, U7a, U8 und U9, jetzt auch dann durchführen und abrechnen, wenn die vorgegebenen Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten überschritten sind. Damit sollen nicht unbedingt notwendige Patientenkontakte in den Praxen vermieden und eine zusätzliche Ausbreitung des SARS-CoV-2 verhindert werden.

Die Regelung gilt befristet bis zum 30. September. Die Zeiträume für die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen sind in der Kinder-Richtlinie geregelt und entsprechend im EBM festgelegt.

Weitere Informationen finden Sie auf: www.kbv.de

Vorerst kein Mammographie-Screening

Angesichts der Infektionsgefahr durch die COVID-19-Pandemie wird das Mammographie-Screening vorerst ausgesetzt. Die Standorte aller Screening-Einheiten werden vorübergehend geschlossen. Bis zum 30. April werden keine Einladungen verschickt. Nach Beendigung der Aussetzung wird der Einladungsversand umgehend nachgeholt. Alle anspruchsberechtigten Frauen, die wegen der Aussetzung keine Einladung erhalten haben, behalten ihren Leistungsanspruch – insbesondere Frauen, die bis zum Ende der Aussetzungsfrist das 70. Lebensjahr vollendet haben werden.

Die bis zur Aussetzung erstellten Screenings sind noch zu befunden. Frauen, bei denen ein auffälliger Befund festgestellt wurde, erhalten unverändert eine zeitnahe Abklärungsdiagnostik. Frauen mit akut auffälligen Befunden außerhalb des Screenings werden wie bisher kurativ versorgt.

Die vorübergehende Aussetzung des Screening-Betriebs hat Auswirkungen auf die Qualitätssicherungsvorgaben der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie und auf den Anhang 9.2 des Bundesmantelvertrags für Ärzte. Befristete Änderungsbeschlüsse dieser Regelungen werden derzeit vorbereitet.

Weitere Informationen finden Sie auf: www.kbv.de



KVNO Praxisinformation

Detailregelung zu Versand und Porto bei Verordnungen und Überweisungen

Wir haben in früheren Praxisinformationen bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund Coronavirus-Krise bei medizinischer Notwendigkeit Verordnungen, Folgeverordnungen und Überweisungsscheine ausgestellt und diese per Post an den Versicherten versendet und abgerechnet werden können – vorausgesetzt der Patient war im laufenden Quartal oder im Vorquartal persönlich in der Arztpraxis.

Die KBV hat diese Regelung nun weiter konkretisiert. Die Versandregelung umfasst Folgeverordnungen von Arzneimitteln (auch BtM-Rezepte) sowie von Verband- und Hilfsmitteln, die auf Muster 16 verordnet werden (somit Ausnahme von Sehhilfen und Hörhilfen), Verordnungen einer Krankenförderung (Muster 4), Überweisungen (Muster 6 und 10) und Folgeverordnungen für die häusliche Krankenpflege (Muster 12) sowie für Heilmittel (Muster 13, 14, und 18) gemäß den Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 zum BMV-Ärzte).

Bewertung und Portokosten

Kann nach einem telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt im Arztfall keine Grund- oder Versichertenpauschale berechnet werden, ist die GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) des EBM berechnungsfähig.

Für den Versand rechnen Ärztinnen und Ärzte die Gebührenordnungsposition 40122 (Transport von Briefen bis 50 g (Kompaktbrief)) ab, die mit 90 Cent dotiert ist.

Die Regelung, dass Versand- und Transportkosten grundsätzlich in den Gebührenordnungspositionen enthalten sind, wird somit übergangsweise ausgesetzt. Da die Regelungen zur GOP 01430 (Verwaltungskomplex) und zur GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) eine Nebeneinanderberechnung anderer Gebührenordnungspositionen ausschließen, wird übergangsweise die Berechnung der GOP 40122 neben den GOP 01430 und der GOP 01435 bei postalischer Zustellung der Verordnungen/Überweisungen ermöglicht.

Diese Übergangsregelung ist bis zum 30. Juni 2020 befristet. Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung beziehungsweise Anpassung der zusätzlichen Vergütung für die postalische Versendung der Verordnungen und Überweisungen erforderlich ist.

